

# Staatliche Bevormundung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239181>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erledigt werden und zwar auf Grundlage eines einzureichenden Jahresberichts von Seiten der Sekundarschulpflegen.

## Schulnachrichten.

**Zürich.** In Sachen der Seminardirektorwahl lauten die Erwägungen der Mehrheit des Regierungsrathes:

1) Der Seminardirektor ist nach § 17 des Seminar-Reglements Verwalter des Seminargutes und als solcher dem Staate gegenüber für die Erhaltung verantwortlich und leistet dafür Bürgschaft, also hat er eine Amtsdauer nach § 11 der kant. Verfassung.

2) Ausser der Verwaltung des Seminargutes bleiben dem Seminardirektor, denn die in § 315 des Unterrichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind längst obsolet geworden, nur noch die Funktionen, wie sie auch den Direktoren der Kantonsschule gesetzlich zugetheilt sind und diese Beamten, auch mit Lehrstellen verbunden, werden nur als administrative behandelt und ist die in § 102 des Unterrichtsgesetzes fixirte zweijährige Amtsdauer durch Art. 11 der Kantonsverfassung in eine dreijährige umgewandelt, somit ist kein Grund, hinsichtlich der Seminardirektion ein anderes Verfahren einzuschlagen.

3) §§ 12 und 15 des Wahlgesetzes lauten:

§ 12. Sämmtliche Behörden, Beamte und Angestellte, sowie alle stehenden Kommissionen und Direktionen, deren Wahl nicht unmittelbar dem Volke, sondern den von der Verfassung oder den Gesetzen dazu bestellten Behörden zusteht, fallen jedesmal nach der Gesamtterneuerung der Wahlbehörde auch in Erneuerung.

Vorbehalten sind Ausnahmen, welche in der Verfassung oder in Gesetzen über die Organisation einzelner Behörden aufgestellt werden.

Im Fernern bilden gemäss Art. 11 der Verfassung eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatz die Wahlen

der Mitglieder des Obergerichtes und seiner Ersatzmänner,  
der kaufmännischen Richter im Handelsgericht,  
des Grossrichters, der Mitglieder des kantonalen Kriegesgerichts  
und des Auditors,

welche jeweils erst nach der zweiten Gesamtterneuerung des Kantonsrathes vorzunehmen sind.

§ 15. Der in Folge einer Ersatzwahl eintretende Beamte oder Angestellte ist nur für die laufende Amtsperiode gewählt und hat sich der nächstfolgenden ordentlichen Gesamtterneuerung zu unterziehen.

Allerdings spricht Lemma 2 von § 12 von Ausnahmen, aber § 257 des Unterrichtsgesetzes kann nicht darunter begriffen sein, da § 12 des Wahlgesetzes alle frühern entgegenstehenden Bestimmungen betreffend der in Lemma 1 genannten Stellen aufhebt und nur solche Ausnahmen zulässt, welche gleichzeitig oder nachträglich aufgestellt werden. Sonach war der Beschluss des Regierungsrathes vom 10. November unrichtig und musste einer Korrektur in dem Sinne unterworfen werden, dass die Besetzung der Seminardirektorstelle nur bis Mai 1878 erfolgte und der Gewählte nach der Erneuerung des Reg.-Rathes wieder in Erneuerung fällt.

4) Wenn Herr Dr. Wettstein die zweijährige definitive Anstellung ablehnte, so wird ihm um so weniger eine solche bis Mai 1878 genügen. Die Fortsetzung des Provisoriums durch Herrn Dr. Wettstein ist aber wünschbar, da es jedenfalls auch je bis am Ende eines Semesters gedacht war.

Der Minderheitsantrag lautet: Gegen den Beschluss des Regierungsrathes vom 29. Dezember 1877 betreffend Amtsdauer des Seminardirektors legen die Unterzeichneten Verwahrung zu Protokoll ein, indem sie sich auf folgende Gründe stützen:

1) Der Unterschied zwischen Verwaltungsstellen und Lehrstellen war schon vor dem Unterrichtsgesetze von 1859 genau so gut bekannt wie jetzt. Trotzdem hat dieses Gesetz die Seminardirektorstelle in der unzweideutigsten Weise als Lehrstelle an einer höhern Unterrichtsanstalt charakterisirt, indem es ihr statt der damals für Verwaltungsstellen üblichen vierjährigen die lebenslängliche Amtsdauer zuschrieb. Zur Zeit ist aber noch viel weniger Grund als damals vorhanden, um die Stelle unter die Verwaltungsstellen einzureihen, weil der Konvikt, dessen Verwaltung dem Direktor früher oblag, aufgehoben ist.

2) Die Annahme, es seien die §§ 231, 232 und 234 des Unterrichtsgesetzes durch Artikel 11 der kantonalen Verfassung und die §§ 12 und 15 des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung von öffentlichen Beamten und Angestellten modifizirt worden, ist vollständig haltlos. Wäre sie richtig, so könnte von einer Wahl

von Unterrichtsbeamten, d. h. Lehrern und Professoren an den höhern Lehranstalten auf mehr als drei Jahre keine Rede mehr sein, während diese Wahlen bisher unbeanstandet in der Regel auf eine individuelle Amtsdauer von sechs Jahren, ausnahmsweise sogar auf Lebensdauer vollzogen wurden. In dieser Weise wurde bisher auch in denjenigen Fällen verfahren, in welchen Lehrstellen mit der Direktion bedeutender Anstalten verbunden sind.

Es steht mit der Anschauung der Mehrheit des Regierungsrathes auch vollständig im Widerspruch, wenn gemäss dem Unterrichtsgesetze der Rektor der Hochschule auf eine individuelle Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird. In ganz gleicher Linie mit dem Rektor der Hochschule stehen betreffend Amtsdauer die Direktoren der Kantonsschule, und es ist einem Rechtsirrthum zuzuschreiben, wenn es je in der Ausführung des Gesetzes anders gehalten worden ist.

3) Abgesehen davon, dass die dreijährige Amtsdauer nicht mit dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen im Einklang steht, würde sie auch zu den seltsamsten Kollisionen führen, namentlich träte sehr leicht der Fall ein, dass Jemand aus dem Grunde nicht als Leiter einer Anstalt gewählt werden könnte, weil naher Ablauf der Amtsdauer als Lehrer eine Wahl auf drei mit der Amtsdauer des Regierungsrathes kongruente Jahre nicht gestatten würde. Es besteht aber im Weitem im Art. 201 des Unterrichtsgesetzes die Vorschrift, dass jeder definitiv angestellte Lehrer die Wahl als Rektor oder Prorektor an der Kantonsschule annehmen müsse, während eine gleiche Bestimmung betreffend Seminardirektion und Direktion der landwirthschaftlichen Schule nicht vorhanden ist. Der Amtszwang für kantonale Aemter versteht sich keineswegs von selbst; im Gegentheil wird er überall als nicht bestehend vermuthet, wo er nicht durch das Gesetz speziell aufgestellt wird. Es könnte daher leicht bei der Interpretation der Mehrheit des Regierungsrathes vorkommen, dass keiner der Lehrer das Direktorium mit seiner Verantwortlichkeit übernehme, in welchem Falle die betreffende Anstalt ganz ohne Leitung bliebe. Alle diese Schwierigkeiten fallen dahin, wenn gemäss dem Unterrichtsgesetze ein Direktor mit individueller sechsjähriger Amtsdauer bestellt, und demselben auf die gleiche Zeitdauer ein gewisses Mass von Unterricht übertragen wird.

4) In der oben genannten Weise ist bei der Besetzung der Direktion des kantonalen Technikums verfahren worden. Wäre die Anschauung der Mehrheit des Regierungsrathes richtig, so müsste dieses Verfahren sofort geändert werden; es müsste ebenfalls § 12 des Wahlgesetzes Platz greifen; denn es ist nicht denkbar, dass durch ein blosses Reglement ein allgemein gültiges Gesetz hätte geändert werden können oder wollen.

— Als Lehrer am Lehrerinnenseminar und an der höhern Töcherschule in Zürich hat die Stadtschulpflege gewählt: Hr. Dr. Bächtold in Solothurn für Deutsch und Geschichte; Hr. Dr. Weiler (am Polytechnikum) für die mathematischen Fächer.  
(N. Z. Ztg.)

— Aus einem Artikel des „Landboten“, „Religion und Schule“:  
„Es bleibt — man mag sich wenden und die Augen zum Himmel aufschlagen, wie man will — in der öffentlichen Schule nur ein solcher (konfessioneller) Religionsunterricht zulässig, den die Schüler nicht zu hören brauchen, die Lehrer nicht übernehmen müssen und von dem sie jederzeit zurücktreten können. (Das gilt wol auch vom sogenannten nichtkonfessionellen Religionsunterricht.) Da wäre es doch das Natürlichste und Heilsamste, auf diese Art des religiösen Unterrichts für die Volksschule zu verzichten und ihn wieder dahin zu verweisen, von wo er ausgegangen ist, nämlich in den Schooss der kirchlichen Konfessionen.“

**Schwyz.** Der kantonale Erziehungsdirektor, Herr Reg.-Rath Steinauer in Einsiedeln, starb am 15. Januar in noch kräftigem Mannesalter. Als Vorstand des staatlichen Erziehungswesens that er des Strebens kein Hehl, die Schule unter stark kirchlichem Einfluss zu erhalten. Aus eigenen Mitteln hat er eine Rettungsanstalt für Knaben gegründet und ihren Fortbestand gesichert.

**Staatliche Bevormundung.** Die Klerikalen aller Schattirungen jammern fort und fort darüber, wie der radikale Staat die persönliche Freiheit beschränke und vorab das Gebiet der Schule vergewaltige. Das freilich hat noch kein radikales Regiment in unserer modernen Schweiz gewagt, was jetzt verschiedene ultramontane Erziehungsdirektionen thun. Diejenige von Wallis empfiehlt den ihr unterstellten Lehrern das Abonnement des von einem Freiburger Abbé redigirten „Bulletin pédagogique“; diejenigen von Uri und Unterwalden thun dasselbe zu Gunsten des schwyzerischen „Erzie-

hungsfreund“; und dessen geistlicher Redaktor „gönnt“ sich oder seinem Blatt „solche hochobrigkeitliche Empfehlungen“. — Wir eifern für die Staatsschule; aber eine staatliche Protektion unserer Publizistik müssten wir uns allzeit verbitten, weil — wir jeder „Obrigkeit“ gegenüber unsere Freiheit uns vorbehalten.

**Gegensätze.** Die „Blätter für die christliche Schule“ bringen ausdrücklich „gegenüber den Thesen der Referenten in der letzten zürcherischen Schulsynode“ dreizehn „Schulthesen“, entnommen dem „Intelligenzblatt der Stadt Bern“.

Einige dieser alt bernisch patrizisch kristallisirten Sätze lauten:

(6.) Es ist falsch, alle Klassen der menschlichen Gesellschaft in den gleichen Unterricht zu zwingen.

(8.) Nur die zu (verkürzenden) Primarschulen seien unentgeltlich. Wer mehr und höhern Unterricht will, mag ihn bezahlen.

(9.) Was man heutzutage höhern Unterricht nennt, ist ein Fehler in der Erziehung Unbemittelter. Er ruft Unzufriedenheit mit der niedrigeren Stellung, Unlust zur Arbeit und eine unglückliche Genusssucht hervor.

(10.) Wer Allen den gleichen höhern Unterricht erteilt haben will, kehrt die göttliche Weltordnung um und lehrt den Werth des Menschen nach dessen höherer Lebensstellung beurtheilen.

(12.) Die Ausbildung eines Primarlehrers darf nicht länger als ein Jahr dauern. Denn er braucht sich da nur mit dem zu befassen, was er die Kinder lehren soll (nach These 7 Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang); das aber soll er fix zu eigen haben. (Warum nicht gar!)

(13.) Das Landvolk ist die wahre Landeskraft. Je mehr ihr diese mit eurer modernen Bildung übertüncht, desto geringer macht ihr sie.

Ganz vorpestalozianisch! Nichts gelernt, aber auch nichts vergessen! Dann die Logik, die in den meisten Thesen den Kasten-

unterschied befürwortet, den sie in Satz 10 (Schluss) schwarz anstreicht! — Eine einlässlichere Entgegnung unsererseits bietet ein nächsthin folgender Aufsatz: Einheitlich erweiterte Volksschule.

**Lehrbücher der Naturgeschichte.** Im naturwissenschaftlichen Experimentalkurs zu Aarau — 30. Juli bis 5. Aug. 1877 — wurden den Theilnehmern als einschlägige Werke zum Studium empfohlen:

1. Niemeyer, Anleitung zum Sammeln auf Reisen;
2. Rossmässler, der naturgeschichtliche Unterricht;
3. Geikio, Geologie;
4. Wünsche, deutsche Schulflora;
5. Altum, Winke zur Hebung des zool. Unterrichts;
6. Klasing, das Buch der Sammlungen.

(Aus „Aarg. Schulblatt“.)

**Was ist die Volksschule?** Das „Kärnth. Schulblatt“ gibt als Antwort: Sie ist ein Wagen, an dem die Intelligenz zieht, die Dummheit aber den Radschuh sogar bergauf unterlegt; ein vielstöckiges Mietzinshaus, an dessen Inwohner jährlich sich steigende Forderungen gestellt werden und in dessen obersten Stockwerken zuweilen das Gefühl der Erhabenheit herrscht; ein Ofen, den Wenige heizen, an dem aber Viele sich wärmen sollen; eine Flamme, deren Docht, wenn sie mitunter raucht, jeder Laffe putzen zu können glaubt; das vom römischen Koloradokäfer bedrohte geistige Nahrungsmittel des Volkes; der Sündenbock, auf dessen Schultern die Eltern gerne ihre eigenen Erziehungsfehler laden.

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.

Von **C. Ruckstuhl**, Lehrer, in Winterthur kann bezogen werden:

## Veilchenstrauss.

30 zwei-, drei- und vierstimmige Lieder (Originalkompositionen) für Sekundar- und Singschulen und Frauenchöre. 32 Druckseiten. Preis 50 Rappen.

## Primarlehrerstelle Toussen-Obfelden.

Die Lehrerstelle Toussen wird behufs definitiver Besetzung auf 1. Mai 1878 hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besoldung ist einstufig die gesetzliche, jedoch steht bei vorzüglichen Leistungen eine Zulage in Aussicht. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen über bisherige Lehrthätigkeit bis 16. Febr. 1878 an den Präsidenten der Schulpflege, Hrn. Pfarrer Esslinger in Obfelden, einzusenden.

Obfelden, 24. Jan. 1878.

Die Gemeindschulpflege.

Soeben ist erschienen und durch die Buchdruckerei **Zepfel** in Solothurn zu beziehen:

**Leiden und Freuden eines modernen Schulmeisters** von Franz Aellen. I. Theil. Preis Fr. 1. 20.

„Käser junior, von Franz Aellen, führt uns „als Selbsterzähler so witzig und anschaulich in raschem Fluge und ohne alle Weitschweifigkeit durch sein vielbewegtes Leben, die „Flachheit und Hohlheit des politischen Phrasenthums mit bitterer Satyre bloslegend, „dass das kleine Büchlein zu einer angenehmen „praktischen Pädagogik wird. Wir wünschen „daher der reizenden Schrift und dem offenen, „mit geschliffener Waffe gegen den Alles verflachenden Materialismus den besten Erfolg.“

Berner Schulblatt Nr. 3. 1878.

## Lehrerseminar des Kantons Zürich.

Die Aufnahmeprüfung für den mit Mai 1878 beginnenden Jahreskurs findet Freitag den 8. und Samstag den 9. März statt.

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 3. Hornung an die Unterzeichnete eine schriftliche Anmeldung, einen amtlichen Altersausweis, ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen, und falls er sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, ein gemeinräthliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses einzusenden, letzteres nach einem Formular, das auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Es werden männliche und weibliche Zöglinge aufgenommen. Für das Jahr 1878 können Stipendien im Betrage von Fr. 50,000 vertheilt werden.

Zur Aufnahme sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurs erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere weitere Anzeige erhalten, haben sich sodann Freitag den 8. März, Morgens 8 1/2 Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmeprüfung einzufinden.

Küsnacht, den 13. Jenner 1878.

Die Seminardirektion.

## Schul-Lieder.

**Fischer, F. J.**, (Küsnacht), 20 dreistimmige Schullieder. 50 Cts.

**Pfister, Joh.**, Sammlung dreistimmiger Lieder Heft I. 6. Aufl. 20 Cts.

„ II. 2. Aufl. 20 Cts.

Diese Sammlungen sind in vielen Schulen und Anstalten obligatorisch eingeführt. Gegen Einsendung des Betrags in Marken frankirte Zusendung.

Zürich, Verlag von P. J. Fries.

## K. V. 1877.

Vierte Versammlung  
Samstag den 2. Februar Vormittags 10 Uhr  
im „Sternen“ in Uster.  
Zahlreiches Erscheinen erwartet

Das Präsidium.

## Danksagung.

Die überaus grosse Theilnahme von Nah und Fern sowohl während der Krankheit als auch am Begräbniss des dahingeschiedenen

**J. Kasp. Sieber,**  
Regierungsrath,

sind erhebende Beweise der Anerkennung und der Liebe, welche dem Verewigten zu Theil wurden.

Allen Theilnehmern und besonders den Freunden, welche diesen Gefühlen durch Wort und Gesang Ausdruck gaben und dadurch der Begräbnissfeier einen hohen und würdigen Charakter verliehen, unsern aufrichtigsten Dank. H 455 Z

Die trauernden Hinterlassenen.